



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Die Schöffenbarkeit der Dienstleute

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

wandern. Auf dieser Bedeutungsverschiebung beruht die zeitweise Klassifikation der Dienstleute als Unfreie, die später infolge der Lockerung der Abhängigkeit wieder verschwand. Mitgewirkt hat wohl ein auch sonst in der Ständegeschichte bedeutsamer Umstand, nämlich das Verblässen der Ursprungserinnerung.

6. Vollends unverständlich ist der Vorwurf, daß ich mit der Schöffenbarkeit der Ministerialen nichts anzufangen wisse. Gerade dieses Problem habe ich besonders eingehend behandelt¹⁾. Selbstverständlich führe ich diese Erscheinung auf den ständigen sozialen Aufstieg zurück. Betont hatte ich dabei die Zwischenstufe der Folgefähigkeit (Reichsweistum von 1190). Die Urkunden, auf die BEYERLE verweist, passen durchaus zu meiner Auslegung des Rechtsbuches, die ja dahingeht, daß eine beschränkte Urteilerfähigkeit schon EYKE bekannt gewesen sei. Ich möchte meine Ausführungen in der Ministerialentheorie noch dahin ergänzen, daß diese Fähigkeit ganz unmittelbar im Ssp. III 19²⁾ ausgesprochen ist. Ich hatte bisher die Worte »vor'me rike« der allgemeinen Auslegung entsprechend auf das Reichshofgericht bezogen und nur aus der Natur des Königsbanns als missatische Gerichtsgewalt gefolgert, das damit indirekt die Urteilerfähigkeit auch im Grefending bei Königsbann anerkannt sei³⁾. Ich glaube jetzt auf Grund des Sprachgebrauchs in der Vorrede von der Herren Geburt und auf Grund anderer Belege annehmen zu sollen, daß EYKE mit den Worten »for'me rike« auch das gewöhnliche Grefending bei Königsbann gemeint hat. Auch dieses Gericht ist eine imperiale iudicium. Den näheren Nachweis hoffe ich bei anderer Gelegenheit zu erbringen.

¹⁾ Sachsenspiegel S. 256 ff. Ministerialentheorie S. 213 ff., S. 219 ff.

²⁾ Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat si dem rike hulde dun, ir jeweder nach sime rechte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vuen man noch ordel vinden, noch getüch wesen, dar't ime an den lif oder an sin ere oder an sin erve gat.

³⁾ Ministerialentheorie S. 214. Vielleicht setzt BEYERLE bei seiner Beanstandung voraus, daß das Wort schöffenbar im Sachsenspiegel auch Dienstleute umfasse. Dann beruht sein Einwand auf einem Auslegungsirrtume. Im Rechtsbuche sind schöffenbar und schöffenbar frei gleichbedeutende Worte.